

**1. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser-  
entsorgung Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsar-  
beit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.  
Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September  
2008 (GVBl. I S. 202, 206), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung  
des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), ge-  
ändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I S. 202, 207),  
sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Ab-  
wasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom  
29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21) hat die Verbandsver-  
sammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürs-  
tenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende erste Änderungssat-  
zung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABI. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABI. MOL Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**  
**Änderung des § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung**

**§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister, Ämter durch ihren Amtsdirektor sowie Landkreise durch ihren Landrat kraft Amtes vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet auf die Bestimmung des Nachfolgers Absatz 4 entsprechende Anwendung.

**Artikel 2**  
**Änderung des § 16 Abs. 2, Ziffer 3 der Verbandssatzung**

**§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:**

3. die Beschlussfassung über die Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Vorstandsvorsteher dafür zuständig ist,

**Artikel 3**  
**Änderung des § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung**

**§ 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gem. § 16 Abs. 1 BbgGKG für die Dauer von acht Jahren gewählt.

**Artikel 4**  
**Änderung des § 21 Abs. 11 der Verbandssatzung**

- (11) Der Vorstandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Soweit der Beschluss nicht erneut gefasst wird, gilt er als aufgehoben. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe. Ist nach Auffassung des Vorstandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstanden. Anderenfalls entfällt die aufschiebende Wirkung. Nach der erneuten Beanstandung hat der Vorstandsvorsteher unverzüglich unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband herbeiführen, ob der erneute Beschluss rechtswidrig ist.

## **Artikel 5 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Hengst  
Verbandsvorsteher

DS

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Vorlage der am \_\_\_\_\_ beschlossenen ersten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und dortiger Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

---

Ort, Datum

DS

---

Hengst  
Verbandsvorsteher